**Allgemeine Mietbedingungen für Wohnmobile / Wohnwagen**

# 1. Mietvertrag

Vertragspartner bei Vertragsabschluss sind der in der schriftlichen Ausfertigung des Mietvertrages genannte Mieter und Vermieter. Der Vermieter ist kein Reiseveranstalter. Reiseleistungen sind vom Vertrag ausgeschlossen.

# 2. Berechtigte Fahrer

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst und dem im Mietvertrag eingetragenen weiteren Fahrer gelenkt werden. Die Fahrer müssen mindestens 21 Jahre alt sein; ferner müssen sie seit 2 Jahren im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis sein.

3. **Buchung, Mietdauer**

 Buchungen sind nur nach Bestätigung durch den Vermieter bindend.

Auf Anfrage wird vom Vermieter ein Mietvertrag per E-Mail an den und unterschrieben wieder per E-Mail, Fax oder Post an den Vermieter zurückgeschickt werden. Erst mit Zugang des unterschriebenen Mietvertrags kommt der Mietvertrag zustande. An das Angebot halten wir uns 5 Tage gebunden. Danach kann das Fahrzeug auch an einen anderen Interessenten vermietet werden.

Die Mindestmietdauer beträgt in der Neben- und Hauptsaison 7 Tage, ansonsten 4 Tage.

# 4. Mietpreis

Es gelten die in der jeweils gültigen Mietpreisliste aufgeführten Preise.

Die Mietpreise schließen ein:

* die gültige Mehrwertsteuer
* 300 freie Kilometer täglich / Mehrkilometer werden mit 0,35 Cent pro Kilometer berechnet
* Haftpflichtversicherung
* Vollkaskoversicherung mit 1.500,- € Selbstbeteiligung
* Teilkaskoversicherung mit 500,- € Selbstbeteiligung

Die Servicepauschale von 119,- € für ein Wohnmobil bzw. 79,-€ für einen Wohnwagen wird unabhängig von der Anzahl der Miettage berechnet und schließt folgende Leistungen ein:

* Übergabeeinweisung
* CH-Vignette
* Endreinigung außen
* 1 x 11 kg Gasfüllung
* 1 Toiletten/Wasserchemie
* Campingausstattung

Während der Mietzeit entstehende Treibstoff- und Betriebskosten inkl. AdBlue, Öl etc. trägt der Mieter.

# 5. Zahlungsweise

Bei Abschluss des Mietvertrages hat der Mieter sofort **eine Anzahlung von 25 % des Reisepreises mindestens aber 250,- €** an den Vermieter zu leisten.

**Der Restbetrag ist spätestens 4 Wochen** vor Mietbeginn an den Vermieter zu überweisen.

Bei kurzfristigen Buchungen ab 4 Wochen vor Mietbeginn ist der Gesamtpreis **sofort fällig.**

# 6. Kaution

# Die Kaution von 1.000,- € ist bis spätestens 1 Woche vor Mietbeginn an den Vermieter zu überweisen.

Die Kaution wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe in voller Höhe per Überweisung innerhalb von 5 Tagen auf das Konto des Mieters rückerstattet.

Bei Versicherungsschäden wird die Selbstbeteiligung einbehalten.

Der Vermieter ist berechtigt, Forderungen, die aus der Rückgabe des Fahrzeuges herrühren mit der Kaution zu verrechnen. Der Mieter muss für von Ihm verursachte Schäden (auch von dritten) im inneren des Mietfahrzeuges in voller Höhe aufkommen.

# 7. Stornierung/Rücktritt

Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Storniert der Mieter den Mietvertrag werden folgende Gebühren berechnet:

* 30% des Gesamtmietpreises

bei Rücktritt bis 50 Tage vor Mietbeginn

* 60% des Gesamtmietpreises

bei Rücktritt von 20 bis 50 Tagen vor Mietbeginn

* 90% des Gesamtmietpreises

bei Rücktritt von weniger als 20 Tagen oder Nichtabnahme

# 8. Nutzung

Der Mieter verpflichtet sich:

* Das Fahrzeug sorgfältig zu behandeln
* Das Fahrzeug nicht an Dritte zu überlassen
* Betriebsanleitungen und technische Vorschriften genau einzuhalten
* Bei jedem Tanken Kühlwasser, Ölstand und

Reifendruck zu kontrollieren und ggf. aufzufüllen

* Sich vor jeder Fahrt über die Verkehrssicherheit zu überzeugen
* Die ungewöhnlichen Fahrzeugdimensionen (Höhe, Breite, Gewicht) zu beachten
* Zurücksetzen nur mit einer Hilfsperson durchzuführen

# 9. Unzulässige Nutzungen

Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug wie folgt zu verwenden

* Zur Beteiligungen an motorsportlichen

 Veranstaltungen und Fahrzeugtests.

* Zur Teilnahme an Festivals und ähnlichen Veranstaltungen
* Zur Begehung von Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts nachweisbar sind.
* Zur Weitervermietung, Überlassung an Dritte oder zu unsittlichen Zwecken.
* Zur entgeltlichen Personenbeförderung, zur Beförderung von Lasten oder mehr als der zulässigen Personenzahl.
* Zur Beförderung von Tieren aller Art, außer der im Mietvertrag vereinbarten Haustiere. Sollte ohne Absprache nachweislich ein Tier mitgenommen worden sein, fällt eine zusätzliche Tagespauschale von 15,- € / Tag als Schadenersatz an und es wird eine notwendige Reinigung nach Aufwand berechnet.
* Zum Transport von Gütern jeglicher Art, die von den Vorstellungen zur Verwendung eines Wohnmobils / Wohnwagens abweichen.
* Zur Beförderung explosiver, entzündlicher, giftiger oder sonstiger gefährlicher Stoffe.
* Zur Nutzung über das zulässige Gesamtgewicht hinaus.
* Fahrten unter Einfluss von Drogen, Alkohol und Medikamenten sind zu unterlassen
* Alle Fahrzeuge sind Nichtraucherfahrzeuge. Sollte im Fahrzeug doch geraucht werden, ist eine Gebühr von

250,- € fällig, sowie die Kosten für eine Spezialreinigung nach Aufwand.

10. **Auslandsfahrten**

Auslandsfahrten innerhalb Europas, außer in die osteuropäischen Länder und die Türkei sind erlaubt.
Fahrten in ost- oder außereuropäische Länder bedürfen der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Eine etwaige umfassendere Versicherung muss vom Mieter abgeschlossen werden.

Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete sind generell untersagt!
Alle während der Mietzeit anfallende Mautgebühren, außer der CH-Vignette, oder Strafzettel gehen zu Lasten des Mieters. Eine bereits erstattete Kaution befreit nicht von der Zahlungsverpflichtung.

# 11. Übergabe

Das Fahrzeug kann am **vereinbarten Übergabetag ab 14:00 Uhr übernommen werden bzw. zum vereinbarten Termin**. Es erfolgt eine ausführliche Einweisung. Bei der Übergabe wird ein Protokoll erstellt, in dem der Fahrzeugzustand von den Vertragspartnern festgehalten wird. Das Fahrzeug wird innen und außen gereinigt und vollgetankt übergeben.

Sollte das bestellte Fahrzeug aus irgendeinem Grund nicht verfügbar sein, ist der Vermieter berechtigt, ein Ersatzfahrzeug der gleichen Listenpreisgruppe innerhalb von 3 Tagen zu stellen wenn durch Unfall oder Fehler des Vormieters die Übergabe scheitert.

# 12. Rückgabe

Die Rückgabe erfolgt **am letzten Miettag bis 10.30 Uhr, bzw. zum vereinbarten Termin**. Das Fahrzeug gilt erst als zurückgegeben, bei persönlicher Rückgabe vom Mieter an den Vermieter und nach Erstellen eines Rückgabeprotokolls. Fahrzeugabstellen ohne Abnahme des Vermieters geschieht auf eigenes Risiko. Bei verspäteter Rückgabe des Fahrzeugs ist der Mieter zum Schadensersatz verpflichtet.

Bei der Rückgabe muss das Fahrzeug innen gereinigt und vollgetankt sein, ebenso müssen der Abwassertank und die Toilette entleert und gereinigt sein. Bei Nichterfüllung fallen für den Mieter folgende Kosten an:

* Innenreinigung 160,- €
* Toilettenreinigung: 100,- €

Bei Rückgabe des Fahrzeugs vor dem im Mietvertrag vereinbarten Zeitpunkt, wird dennoch der Mietpreis in der vereinbarten Höhe fällig.

# 12. Ersatzfahrzeug

Wenn das gebuchte Wohnmobil / der gebuchte Wohnwagen aufgrund höherer Naturgewalten, Unfall oder Zerstörung durch den Vormieter oder sonstigen Umständen nicht zur Verfügung steht, ist der Vermieter nicht verpflichtet, ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen. Jegliche Schadensansprüche gegenüber dem Vermieter werden hiermit ausgeschlossen, da der Vermieter nur 1 solches Fahrzeug hat. Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter einen Mietausfall schnellstmöglich mitzuteilen. Bereits angefallene Zahlungen werden dem Mieter umgehend komplett zurückbezahlt.

13. **Mängel des Wohnmobils / Wohnwagens**

Schadenersatzansprüche des Mieters für Mängel, die vom Vermieter nicht zu vertreten sind, sind ausgeschlossen.
Der Vermieter haftet insbesondere nicht für vom Mieter verschuldete Mängel, wie z.B. durch unsachgemäße Benutzung des Wohnmobils / Wohnwagens oder dessen technischer Einrichtung.
Nach Mietbeginn festgestellte Mängel am Wohnmobil / Wohnwagen oder dessen Ausstattung hat der Mieter sofort telefonisch gegenüber dem Vermieter anzuzeigen. Schadenersatzansprüche gegenüber dem Vermieter aufgrund später angezeigter Mängel sind ausgeschlossen.

# 14. Reparatur

Im Falle eines Defekts am Basisfahrzeug muss der Notrufservice des jeweiligen Herstellers angerufen werden. Kleinreparaturen bis 100,- € können ohne Zustimmung vom Vermieter gemacht werden. Diese werden dem Mieter nach Vorlegen eines Belegs zurückerstattet.

Größere Reparaturen können nur nach Vorlage eines Kostenvoranschlags und Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden.

# 15. Verhalten bei Unfällen

Der Mieter hat nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schäden ist sofort die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Unterlässt der Mieter den Schaden polizeilich aufnehmen zu lassen so haftet er voll. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden unverzüglich einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu übermitteln. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, sowie das amtliche Kennzeichen und die Versicherungsdaten der beteiligten Fahrzeuge enthalten.

Übersteigt die voraussichtliche Schadenshöhe die

Selbstbeteiligung der Versicherung oder ist das Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher, ist der Vermieter telefonisch zu unterrichten.

Beschädigungen am Fahrzeug und dessen Inhalt oder an den beförderten Sachen durch den Mieter oder die Mitreisenden sind durch den Vermieter nicht versicherbar und gehen voll zu Lasten des Mieters. Für nicht unfallbedingte Schäden, die auf Bedienungsfehler zurückzuführen sind, haftet der Mieter.

16. **Haftung des Vermieters**

Der Vermieter haftet für alle Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen besteht. Für durch Versicherungen nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, der Vermieter hat vertragswesentliche Pflichten verletzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten von Mitarbeitern des Vermieters, gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters oder für die Haftung aus einer vertraglich übernommenen verschuldensunabhängigen Garantie sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch den Vermieter, einem gesetzlichen Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Gegenstände und Sachen, die bei Rückgabe des Mietfahrzeuges zurückgelassen / vergessen werden.

17. **Haftung des Mieters**

Der Mieter haftet dem Vermieter für Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und darüber hinausgehende Schäden des Vermieters aufgrund der Verletzung von Vertragspflichten, soweit der Mieter den Schaden oder Verlust zu vertreten hat, nach den folgenden Bestimmungen:

b) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Mieter während der vereinbarten Nutzungsdauer lediglich bis zum vertraglich vereinbarten Selbstbehalt, pro Schadensfall, soweit diese Bedingungen keine weitergehende Haftung anordnen. Kommt der Mieter mit der Rückgabe des Fahrzeuges in Verzug, haftet er ab Eintritt des Verzuges entsprechend den gesetzlichen Vorgaben uneingeschränkt für alle hieraus entstandenen Schäden. Die Haftungsbeschränkung auf den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gilt nicht für vom Mieter vorsätzlich verursachte Schäden. In diesem Fall haftet der Mieter in voller Schadenshöhe. Für den Fall, dass der Mieter den Schadensfall während der vereinbarten Nutzungsdauer grob fahrlässig herbeiführt, haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens. Ebenfalls gilt die Haftungsbeschränkung auf den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt nicht, sofern der Mieter eine Verletzung der in den, Ziffern 2 (Mindestalter des Fahrers) 11. Und 12. (Fahrzeugübergabe und Fahrzeugrückgabe), 8. und 9. (Nutzung und unzulässige Nutzungen), 15. (Verhalten bei Unfall oder Schadensfall) geregelten Vertragspflichten vorsätzlich begeht. In diesen Fällen haftet der Mieter in voller Schadenshöhe für alle von ihm zu vertretenden Schäden. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der genannten Vertragspflichten während der vereinbarten Nutzungsdauer haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens. Die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt der Mieter. Die Haftungsbeschränkung entfällt nicht, wenn die Verletzung der Vertragspflicht weder Einfluss auf den Schadenseintritt oder auf die Feststellung des Schadens sowie auf das Vorliegen der Voraussetzungen der Gewährung der Haftungsbeschränkung hat. Dies gilt nicht im Falle arglistigen Verhaltens. Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer haftet der Mieter in vollem Umfang nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Für Schäden am Fahrzeug oder an Dritten durch die mitgeführten Tiere haftet der Mieter nach den gesetzlichen Vorgaben.

Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter für alle während der Nutzung des Mietfahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder, Strafen und sonstige Kosten, die er zu vertreten hat, in vollem Umfang von der Haftung freizustellen. Eingehende Kostenbescheide, etc. werden zzgl. einer Bearbeitungsgebühr an den Mieter weitergeleitet, es sei denn, der Mieter weist nach, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist. Der Mieter hat bei der Benutzung von mautpflichtigen Straßen für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der anfallenden Mautgebühr zu sorgen.

Solange die Schuldfrage ungeklärt ist, ist der Vermieter berechtigt, die Kaution zurückzubehalten.

# 18. Speicherung von Personaldaten

Der Vermieter ist berechtigt, die bezüglich der

Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit ihr erhaltenen

Daten über den Mieter, gleich ob diese von ihm selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Der Vermieter darf diese Daten an Dritte, die ein berechtigtes Interesse haben, weitergeben, wenn die bei der Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind oder das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird oder Mietforderungen im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen oder vom Mieter übergegebene Schecks nicht eingelöst werden. Darüber hinaus kann eine Weiterleitung der Daten an alle für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zuständigen Behörden oder deren Bevollmächtigten für den Fall erfolgen, dass der Mieter sich tatsächlich unredlich verhalten hat bzw. hinreichende Anhaltspunkte hierfür bestehen. Dies erfolgt beispielsweise für den Fall falscher Angaben zur Vermietung, Vorlage falscher bzw. verlustgemeldeter Personalurkunden, Nichtrückgabe des Fahrzeugs, Nichtmitteilung eines technischen Defekts, Verkehrsverstößen u.ä.

19. **Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist das zuständige Amtsgericht des Firmensitzes.

# 20. Schlussbestimmung

|  |
| --- |
|  |

Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Rechtswirkung der übrigen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksamen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann. Zwingend gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.